

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Gesundheitsschutz
von Arbeitnehmern, die beruflich Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind
— Drucksache 7/5931 —**

A. Problem

Arbeitnehmer, die beruflich in Betrieben, in denen monomeres Vinylchlorid (VCM) hergestellt wird oder in denen Vinylchloridmonomer in ungeformte Vinylchloridpolymerisate (PVC) umgewandelt wird, werden in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich vor Gesundheitsgefahren geschützt.

B. Lösung

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

von dem Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern, die beruflich Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind — Drucksache 7/5931 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 16. März 1977

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Kratz

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Kratz

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 21. Januar 1977 den Richtlinienvorschlag des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern, die berufliche Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind — Drucksache 7/5931 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat in seiner 4. Sitzung am 16. März 1977 die Vorlage eingehend beraten und einstimmig beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß begrüßt die Initiative der Kommission, dem Rat als erste gemeinschaftliche Maßnahme diese Richtlinie vorzulegen, um den Gebrauch von Vinylchloridmonomer (VCM) als Treibgas gleich

welcher Art zu untersagen. Dadurch soll verstärkt der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern verbessert werden, die mit diesem chemischen Stoff umgehen.

Die Bundesregierung sollte nach einhelliger Meinung des Ausschusses in den weiteren Verhandlungen im Rahmen der Gemeinschaften darauf hinwirken, daß der in den Leitlinien (Artikel 10 und Anlage II) angeführte Thymoltrübungstest möglichst gestrichen wird. Diese nach Meinung des Ausschusses veraltete Methode, die bereits in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Erstattungskatalog gestrichen wurde, sollte durch die Elektrophorese ersetzt werden.

Im übrigen hat der Ausschuß keine Bedenken gegen die Richtlinie.

Bonn, den 19. April 1977

Kratz

Berichterstatler